

RS Vwgh 1993/6/30 93/02/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §5 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/01/29 92/02/0014 1

Stammrechtssatz

Eine in sich widersprüchliche oder unklare Auskunft entspricht nicht der Vorschrift des§ 103 Abs 2 KFG (hier hatte der Lenker einerseits ausgeschlossen, daß er zur angefragten Zeit das Fahrzeug gelenkt habe, anderseits sich - implizit - als Lenker bezeichnet).

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Straßenpolizei Kraftfahrwesen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020109.X03

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at